

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Quetlich Feuerkultur GmbH (im folgenden: Fa. Quetlich) im Rechtsverkehr mit Geschäftskunden (im folgenden: Kunde)

Allgemeines

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen nachstehende Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Diese Bedingungen gelten auch für Lieferungen ins oder aus dem Ausland. Abweichende Bedingungen des Kunden, die die Fa. Quetlich nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn die Fa. Quetlich nicht ausdrücklich widerspricht.

Angebote

Ein Vertrag mit der Fa. Quetlich kommt erst zustande, wenn der Auftrag durch die Fa. Quetlich schriftlich bestätigt wird. Bis zur schriftlichen Bestätigung sind Angebote der Fa. Quetlich freibleibend.

Die in Druckschriften, Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Maß- und Leistungsbeschreibungen der Fa. Quetlich sind unverbindlich, so weit sie nicht in der Auftragsbestätigung von der Fa. Quetlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Produktänderungen sowie Änderungen von Beschreibungen durch die Fa. Quetlich sind ohne vorherige Ankündigung vorbehalten. Vom Kunden versehentlich falsch oder zu viel bestellte Ware wird nicht zurückgenommen.

Preise

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind für die Preisfindung die am Tag der Bestellung gültigen Listenpreise der Fa. Quetlich maßgebend. Die Listen- sowie ggf. Angebots- bzw. Sonderpreise verstehen sich stets in Euro für Lieferungen durch die Fa. Quetlich ab Werk Montabaur, ohne Fracht- bzw. Versandkosten, jedoch zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Lieferzeiten

Ausschließlich soweit die Fa. Quetlich zur Warenlieferung verpflichtet ist gilt folgendes: Liefertermine, die von der Fa. Quetlich nicht ausdrücklich im Rahmen eines Fix-Geschäftes schriftlich vereinbart werden, verstehen sich grundsätzlich als unverbindlich. Eine Überschreitung dieser Termine ohne eine angemessene Inverzugsetzung und ohne, dass die Fa. Quetlich Verzögerungen zu vertreten hat, rechtfertigt weder einen Rücktritt vom Vertrag noch die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen.

Die Lieferfrist kann sich in angemessenem Umfang verlängern, z. B. bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung und/oder bei Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- oder Hilfsstoffe. Gleiches gilt, soweit Roh- oder Hilfsstoffe minderer oder schwankender Qualität geliefert werden. Wird durch derartige Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird die Fa. Quetlich von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Kunde berechtigt ist, Vertragserfüllung und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Für den Fall, dass der Kunde ein Zahlungsziel nicht einhält, ist die Fa. Quetlich berechtigt, die Ware zurückzuhalten und/oder die Produktion zu stoppen. Dies gilt auch für vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlungen. Die Liefertermine verlängern sich in diesen Fällen entsprechend. Angemessene Teillieferungen sind zulässig.

Versand

Ausschließlich soweit die Fa. Quetlich zur Warenlieferung verpflichtet ist gilt folgendes:

Alle Verkäufe erfolgen ab Werk, der Versand –soweit vereinbart– stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Soweit nicht Selbstabholung erfolgt, wird der Einsatz der Transportmittel im Auftrag des Kunden vorgenommen. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der jeweiligen Lieferung auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung infolge von Umständen, die die Fa. Quetlich nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Fa. Quetlich berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere die Kosten der weiteren Lagerung, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Transport- und Transportversicherungskosten (falls Versicherung möglich, vom Kunden gewünscht und schriftlich vereinbart wird) gehen zu Lasten des Kunden. Für Bruch und abhanden gekommene Ware beim Be- und Entladen und/oder Transport haftet die Fa. Quetlich nicht. Transportschäden sind unverzüglich beim Transportunternehmen zur Prüfung anzumelden. Im übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB. Unterbleibt die Prüfung, wird ein Schaden nicht unverzüglich gerügt oder wird dem Transportunternehmen vorbehaltlos der einwandfreie Empfang bestätigt, scheidet Ansprüche wegen sichtbarer Mängel und Schäden aus.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Fa. Quetlich sind zahlbar spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Überschreitet der Kunde das Zahlungsziel, so ist die Fa. Quetlich nach eigener Wahl berechtigt, die Lieferung von einer von der Fa. Quetlich der Höhe nach zu bestimmenden Anzahlung oder Vorauszahlung des ganzen Kaufpreises abhängig zu machen oder –nach angemessener Nachfrist– vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gleiches gilt, soweit eine Anzahlung oder Vorauszahlung vertraglich vereinbart wurde.

Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Ansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von der Fa. Quetlich ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Eigentumsvorbehalt

An den gelieferten Waren behält sich die Fa. Quetlich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenüber dem Kunden bestehenden Ansprüche vor.

Der Kunde ist trotz Vorbehaltes zur Verwendung der Ware in seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, solange er sich nicht der Fa. Quetlich gegenüber in Verzug befindet. Hat der Kunde über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch Verkauf oder sonst wie weiterverfügt, so gilt aus den Gesamtansprüchen des Kunden gegen den Erwerber oder Empfänger derjenige Teilbetrag als an die Fa. Quetlich erstrangig abgetreten, der bei Weiterverfügung der Höhe des offenen Rechnungsbetrages entspricht.

Diese Abtretung an die Fa. Quetlich ist, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf, mit dem Zeitpunkt der Weiterverfügung durch den Kunden wirksam, jedoch ist der Kunde auf Verlangen verpflichtet, der Fa. Quetlich eine besondere Abtretungsurkunde auszuhändigen. Der Besteller ist bis zum jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt, den abgetretenen Anspruch für die Fa. Quetlich einzuziehen, wobei eingezogene Beträge sofort an die Fa. Quetlich abzuführen sind. Die Forderungen aus von dem Kunden zahlungshalber oder an Zahlungs Statt hereingenommener Wechsel oder Scheck aus Weiterlieferung von Eigentumsware werden an die Fa. Quetlich abgetreten.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Wechsel oder Schecks mit der Hereinnahme durch den Kunden Eigentum der Fa. Quetlich werden. Die Übergabe der Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie für die Fa. Quetlich verwahrt. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den gelieferten Vorbehaltswaren auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Kunden zustehen. Der Kunde hat bei Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auch seinerseits Eigentumsvorbehalt zu erklären, damit das Eigentum erhalten bleibt.

Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die Ware unverzüglich mitzuteilen. Er hat auch diese Dritten, die Zugriff auf die Ware nehmen, darauf hinzuweisen, dass es sich um Eigentum der Fa. Quetlich handelt. Die Fa. Quetlich ist berechtigt, solange eine Forderung besteht, vom Kunden jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch im Besitz des Kunden sind, wo sie sich befinden und an welche Abnehmer die übrigen gelieferten Waren nach Menge, Art, Zahl usw. abgesetzt worden sind.

Die Fa. Quetlich ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jederzeit an der Stelle, wo sie sich befinden, zu besichtigen und im Falle z.B. des Bestehens begründeter Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden, eines Zahlungsverzuges, sonstiger Zahlungsschwierigkeiten oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, insbesondere bei einer fruchtlosen Pfändung, einer Zwangsverwaltung, einer Zahlungseinstellung, einem Vergleichs- oder Insolvenzverfahren usw. ohne weiteres wieder in Besitz zu nehmen, sodann weiter zu veräußern oder sonst zu verwenden, und zwar unter Aufrechterhaltung sämtlicher Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, Verzuges, Kosten des Rücktransportes usw. Macht die Fa. Quetlich ihren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet der Kunde bereits hiermit, die Ware auch ohne Inanspruchnahme des Gerichtes in Besitz zu nehmen und zu diesem Zwecke den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet.

Wird die gelieferte Ware durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Fa. Quetlich. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen, daraus entstehende Verbindlichkeiten treffen jedoch nur den Kunden oder Verarbeiter.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren erwirbt die Fa. Quetlich Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Waren und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Der Wert der von der Fa. Quetlich gelieferten Ware bestimmt sich nach dem Anteilswert am Miteigentum. Die dann durch die Verarbeitung des Kunden geschaffene neue Sache gilt als Vorbehaltswert im Sinne dieser Bedingungen.

Gewährleistung

Ausschließlich soweit die Fa. Quetlich zur Warenlieferung verpflichtet ist, gilt folgendes: Eigenschaften der Ware gelten nur dann als zugesichert, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Für Beratungs- und/oder Planungsleistungen übernimmt die Fa. Quetlich keine Haftung soweit die Fa. Quetlich weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Infolge der Besonderheit der keramischen Fertigung kann eine Gewähr dafür, dass die Lieferungen in der Farbe und der Oberflächenbeschaffenheit völlig gleichmäßig ausfallen oder mit vorgelegten Handmustern übereinstimmen, nicht übernommen werden. Gleiches gilt, soweit Naturstein, Holz und/oder Stahl (Rohstahl, Edelrost) Verwednung finden. Muster und gelieferte Ware können beide lediglich einen Auszug aus der Bandbreite der Glasurerscheinung zum jeweiligen Produktionszeitpunkt darstellen.

Um das Erscheinungsbild einer Glasur aus der aktuellen Produktion einschätzen zu können, empfiehlt die Fa. Quetlich im Hinblick auf etwaige Änderungen der Rohstoffe und der Produktionsabläufe, ein aktuelles Glasurmuster einzuholen. Soweit jedoch nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, bestimmt sich die nach dem Vertrag geschuldete Beschaffenheit nicht nach vorgelegten Musterstücken. Abweichungen in Farbe und Oberfläche begründen keinen Mängelanspruch des Kunden.

Dies gilt insbesondere für Nachbestellungen, Ersatz- und Ergänzungslieferungen sowie für Sonderanfertigungen. Ebenso wenig begründen evtl. vorhandene geringfügige Nadelstiche bzw. eingeschlossene punktförmige „Grieskörner“ in der Glasuroberfläche Mängelansprüche des Kunden. Dies gilt auch bei herstellungsbedingten Abweichungen in Maßen, Inhalten, Gewichten und Farbtönen, die sich im Rahmen der nach den bestehenden Vorschriften und Normen zulässigen oder handelsüblichen Toleranzen bewegen. Haarrisse, Blasen und Narben in der Glasur, leichte Wolken, Glasurwülste, dunkle Punkte und vereinzelte Nadelstiche sind kein Beanstandungsgrund, soweit der architektonische Gesamteindruck hierdurch nicht gestört wird. Sich hierauf beziehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

Beanstandungen und Rückpflichten

Ausschließlich soweit die Fa. Quetlich zur Warenlieferung verpflichtet ist gilt folgendes: Die gelieferte Ware ist bei Empfang auf Vollständigkeit und sichtbare Mängel zu prüfen, dabei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich und in jedem Falle vor Verlegung bzw. Verarbeitung schriftlich gegenüber der Fa. Quetlich geltend zu machen, §§ 377, 378 HGB. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel der Ware erlöschen auch nur mit teilweiser Verarbeitung oder Verbindung der Ware gänzlich. Auf Verlangen ist der Fa. Quetlich ein Muster aus der beanstandeten Sendung zu übermitteln. Bei begründeter Beanstandung ist die Fa. Quetlich nur zur Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware verpflichtet. Ersatzlieferung erfolgt im Rahmen der Lieferungsmöglichkei-

ten binnen einer dem Kunden mitzuteilenden Lieferfrist. Ist ein anerkannter Mangel nur unwesentlich oder die Ersatzlieferung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist die Fa. Quetlich berechtigt, den Kunden unter Ausschluss aller sonstigen Rechte durch eine Geldentschädigung, die der Wertminderung entspricht, abzufinden. Weitergehende Ansprüche des Kunden insoweit, sind in diesem Falle ausgeschlossen. Bei unberechtigten Mängelrügen trägt der Kunde die der Fa. Quetlich hierdurch entstandenen Kosten.

Die Fa. Quetlich ist nicht verpflichtet, ohne vorherige Genehmigung zurückgesandte Ware anzunehmen. Die Fa. Quetlich ist berechtigt, sie auf Kosten des Absenders zurückzusenden oder zu lagern. Für beanstandete Kachelverkleidungen bzw. Waren, die ohne vorherige, schriftliche Einwilligung der Fa. Quetlich von dem geschaffenen errichteten Werk entfernt werden, haftet die Fa. Quetlich nicht.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbarkeit Deutschen Rechts

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen oder sonstiger aus dem Vertrag sich ergebender mittelbarer oder unmittelbarer Streitigkeiten ist ausschließlich Montabaur, bei einem Streitwert oberhalb von 5.000,00 Euro vereinbaren die Parteien Koblenz als ausschließlichen Gerichtsstand.

Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch gesetzliche Regelung, durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf sonstige Weise unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.